

Beschluss Nr. 635/2010

Schwyz, 15. Juni 2010 / ju

Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen

Beantwortung der Motion M 5/10

1. Wortlaut der Motion

Am 17. Februar 2010 haben die Kantonsrätinnen Verena Vanomsen und Karin Schwiter folgende Motion eingereicht:

„Die Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule und deren Vollzugsverordnung (SRSZ 612.110 und SRSZ 612.111) werden sich demnächst einer Teilrevision unterziehen müssen, weil Anstellungsverhältnisse, gerade im sonderschulischen Bereich, anzupassen sind. Der Berufsauftrag von Lehrpersonen in der Volksschule wird in den genannten Erlassen (SRSZ 612.110 §§ 28, 29 und 30) dürftig geregelt, ist aber zentral, wenn es um die Qualitätsdiskussion an den öffentlichen Schulen geht. Aktuell werden ja immer wieder Aufgaben an die Schule (z.B. Gesundheitsförderung, Schuldenberatung) herangetragen, die eine kontinuierliche Veränderung des Berufsauftrags und -verständnisses zur Folge hat. Zu nennen sind die grossen Veränderungen im sonderpädagogischen Bereich. Zudem ist der gesellschaftliche Druck auf die Schule bzw. Lehrpersonen markant gestiegen. Die neueste Studie des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (www.lch.ch), welche sich weitgehend mit der kantonalen Studie des LSZs (www.l-sz.ch) deckt, zeigt, dass der Berufsauftrag und die Ressourcen in einem unausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, und dass heute nur noch 38 Prozent der Lehrpersonen Vollzeit arbeiten (1999 waren es 44 Prozent). Zudem wird festgestellt, dass sich die formelle Reduktion des Pensums nicht proportional in geringerer Arbeitszeit auswirkt; sozusagen also ohne die freiwillige Pensenreduktion heutige Reformen nicht möglich wären.

Im Spannungsfeld ‚Schule‘ werden die Begleitung und Beratung von Lehrpersonen wie auch die ganze Schulentwicklung immer wichtiger. Im Rahmen von Mitarbeitendengesprächen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter finden regelmässig Personalbeurteilungen statt, welche grundsätzlich förderorientiert und beratend sind. (SRSZ 611.210 § 65) Die als Postulat erheblich erklärte Motion M 11/08 (RRB 766/2009) zielt auf die Besoldung von Lehrpersonen an der Volksschule und fordert eine Gleichstellung der Angestellten mit jenen in der Privatwirtschaft.

Die Leistungsbeurteilung ist komplex und zeitintensiv, weil Lehrerinnen und Lehrer den grössten Teil ihrer Arbeit in eigener Verantwortung und ohne permanente Überwachung und Anleitung durch Vorgesetzte erledigen. Zudem sind Lehrpersonen mit stets wechselnden Bedingungen kon-

frontiert (Grösse, Wissensstand und Zusammensetzung einer Klasse), die sie nicht beeinflussen können. Insofern ist es äusserst schwierig, die effektive Leistung von Lehrpersonen nicht bloss zu messen, sondern diese in einem anfechtbaren Verfahren auch ausgewogen beurteilen zu können. Hinzu kommt, dass die Führungsspanne der heute im Einsatz stehenden Schulleiterinnen und Schulleiter von wenigen Lehrpersonen bis zu grossen Teams von 25 und mehr Angestellten reicht. Dabei wird schnell klar, dass regelmässige und mehrere Mitarbeitenden-Gespräche pro Jahr mit den zurzeit zur Verfügung stehenden finanziellen wie auch personellen Ressourcen gar nicht machbar wären.

Bevor also in diesem Sinne eine Orientierung an der Privatwirtschaft überhaupt in Erwägung gezogen werden kann, muss der Berufsauftrag von Lehrpersonen im Kanton Schwyz klar geregelt werden. Nur wenn dieser geklärt ist, kann auch sachlich über die (Unterrichts-/ Schul-) Qualität diskutiert und befunden werden.

Wir laden den Regierungsrat ein, dem Kantonsrat eine Änderung entsprechender Volksschulgesetzgebungen (VSV oder PBVLP) vorzulegen, welche diese um eine klare Definition des Berufsauftrags für Lehrpersonen ergänzt.

Die Definition des Berufsauftrags für Lehrperson soll koordiniert mit der Teilrevision der Personal- und Besoldungsverordnung (SRSZ 612.110 und SRSZ 612.111) in die nötige Gesetzgebung aufgenommen werden.

Wir danken für die positive Aufnahme dieses Anliegens.“

2. Antwort des Regierungsrates

In der Personal- und Besoldungsverordnung für Lehrpersonen der Volksschulen (PBVL) wird der Auftrag in § 28 als Gesamtauftrag beschrieben. Dieser richtet sich an den Bildungszielen, der Gesetzgebung sowie den Leitideen des Schulträgers aus. Als zentraler Aufgabenbereich zählt das Unterrichten inklusive die dafür nötige Vor- und Nachbereitung und persönliche Weiterbildung. Daneben werden weitere Aufgabenfelder umschrieben wie die Zusammenarbeit mit den anderen Lehrpersonen, den Erziehungsberechtigten, den Schulbehörden, der Schulleitung und den Spezialdiensten, sowie die Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und der Schulentwicklung.

In der Vollzugsverordnung zur PBVL regelt der Regierungsrat den Umfang der persönlichen Arbeitsleistung der Lehrpersonen. Während hier die eigentliche Unterrichtszeit und die Verpflichtung zu fünf Tagen Weiterbildung festgelegt ist, wird auf eine detaillierte Zuteilung von Arbeitszeit auf die verschiedenen Arbeitsfelder verzichtet. Geht man von einer Gesamtjahresarbeitszeit von rund 1900 Stunden aus, stehen nach Abzug der Unterrichtslektionen und der obligatorischen Weiterbildung rund 1150 Stunden für die verschiedensten Aufgaben wie Unterrichtsvorbereitung, Korrekturarbeiten, Besprechungen (mit Schülerinnen, Schülern, Eltern, Lehr- und Fachpersonen) und Zusammenarbeit im Schulhaus zur Verfügung.

Wie in der Wirtschaft gibt es auch in der Schule je nach Arbeitswoche und Funktion unterschiedliche Gewichtungen in und zwischen den verschiedenen Arbeitsfeldern. So haben Stufen- und Klassenzuteilung, Klassengrösse und Anzahl der Kinder mit speziellem Förderbedarf, Eltern, Schulraumsituation, Vorgaben und Aufgabenzuteilungen der Schule vor Ort usw. einen grossen Einfluss auf die entsprechende Belastung. Eine detaillierte zeitliche Erfassung und Kontrolle der einzelnen Tätigkeiten würde den administrativen Aufwand der Lehrpersonen ohne Mehrwert stark erhöhen.

Eine starre Aufteilung (prozentual oder in Arbeitsstunden) der Arbeitszeit auf die einzelnen Bereiche ist darum bisher nicht erfolgt. Die Schule muss rasch auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen und Herausforderungen reagieren können. Eine enge Definition wäre hinderlich. Ergeben sich aufgrund neuer Aufgaben grössere Verschiebungen im Gesamtaufwand aller Tätigkeiten, hat der Regierungsrat in der Vergangenheit immer wieder mit angemessenen Anpassungen der gesetzlichen Rahmenvorgaben reagiert. So wurde z.B. die Unterrichtsverpflichtung anlässlich der letzten Besoldungsrevision 2003 im Hinblick auf die Einführung von GELVOS reduziert und im Zusammenhang mit dem Einbau der Integrativen Förderung (IF) die Möglichkeit einer zeitlichen Entlastung für Klassenlehrpersonen geschaffen.

Zurzeit wird von einer Arbeitsgruppe des Bildungsdepartements eine Teilrevision der PBVL vorbereitet. Die aufgeworfenen Feststellungen und Fragen sind bekannt und werden in die Überlegungen einbezogen. Im Rahmen der Vernehmlassung und der parlamentarischen Behandlung besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, berechtigte Änderungsanträge einzubringen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport (3).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Georg Hess, Landammann

Peter Gander, Staatsschreiber